

Deutsch-Italienisch-Österreichischer Kontrakt Nr.1

für den Handel mit Getreide und Futtermittel jeder Art

Verkäufer: _____

Käufer: _____

Vermittler: _____

Artikel und Menge: _____

Qualität: _____

Preis: _____

Zahlung: _____

Lieferzeitraum: _____

Parität: _____

Sonstiges: _____
(siehe auch Anhang)

Bedingungen

1. Geltung der Einheitsbedingungen

Die Parteien dieses Kontraktes sind sich einig darüber, dass für das hier dokumentierte Geschäft die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (Einheitsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Es ist ihnen bekannt, dass diese Bedingungen in einer von der Associazione Granaria di Milano autorisierten Übersetzung auch in italienischer Sprache vorliegen. Im Falle von Abweichungen des italienischen Textes von dem deutschen Text gilt der deutsche Text.

2. Sprache

Alle gemäß den Einheitsbedingungen nötigen oder nützlichen Erklärungen können von den Parteien dieses Kontraktes wirksam in ihrer jeweiligen Landessprache abgegeben werden.

3. Qualitätsfeststellung

Qualitätsmerkmale, Mängel oder Schadstoffe, die nur durch besondere Untersuchungen festgestellt werden können, werden wirksam nur von den dazu durch die zuständigen Waren- und Produktenbörsen autorisierten Instituten und nach international üblichen Analysemethoden festgestellt.

4. Schiedsklausel

Die Parteien vereinbaren, alle Streitigkeiten, die mit Abschluss oder Durchführung dieses Kontraktes entstehen können, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von demjenigen Schiedsgericht entscheiden zu lassen, das nach den Einheitsbedingungen zuständig ist. Demgemäß ist für den Fall, dass die Parteien kein besonderes Schiedsgericht ausdrücklich vereinbart haben und auch nicht Mitglied nur ein und derselben Börse sind, dasjenige Schiedsgericht zuständig, das der Verkäufer bestimmt. Abweichend davon ist jedoch mangels besonderer anderweitiger Vereinbarung zuständig das vom Käufer bestimmte Schiedsgericht für Ansprüche des Käufers, die auf einer Nichterfüllung des Kontraktes (Ziff. VII der Einheitsbedingungen) beruhen. § 1 Abs. 1 der Einheitsbedingungen gilt mit der Maßgabe, dass auch ein bei einer italienischen / österreichischen Börse eingerichtetes Schiedsgericht entscheiden kann.

Verkäufer

Vermittler

Käufer